

Zeitschrift: Schweizer Soldat + FHD : unabhängige Monatszeitschrift für Armee und Kader
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 57 (1982)
Heft: 7

Artikel: Polizeiliche Registrierung auf Schleichwegen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-713554>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Polizeiliche Registrierung auf Schleichwegen



Wenn es nach dem Willen der Entwerfer des eidgenössischen Waffengesetzes ginge, so würden *alle* Verkäufe von Waffen, inbegriffen Ordonnanz- und Jagdgewehre sowie Stutzer, unter den Zwang einer polizeilichen Erwerbsbewilligung fallen. Auch der Verkauf vom Vater an den Sohn unterläge dem gleichen Prozedere. Nun stellt sich gleich die berechnete Frage, ob eine solche Vorschrift überhaupt kontrolliert werden könne. Noch sind ja der Polizei nur diejenigen Waffen bekannt, die mit einem Waffenerwerbsschein gekauft worden sind. Will sie die Weitergabe von Waffen unter Privaten kontrollieren, so muss sie *alle* Waffenbesitzer und *alle* in Privathänden befindlichen Waffen kennen. *Dann ist die Polizei und durch sie der Staat Herr unserer Waffen, die er jederzeit beschlagnahmen kann.* Wie im Polizeistaat! Trotzdem verlangt man im neuen Waffengesetz nicht einfach vom Bürger, dass er der Polizei innert einer bestimmten Frist einen Waffenbesitz zwecks amtlicher Registrierung angebe. Warum? Dafür gibt es zwei Hauptgründe:

Erstens hat man aus den Erfahrungen aller Länder mit strenger Registrierpflicht gelernt, dass auch der gesetzestreue Bürger nicht bereit ist, freiwillig seinen privaten Waffenbesitz anzugeben. So sind zB in der Bundesrepublik Deutschland 1973 von schätzungsweise 17–20 Millionen meldepflichtigen Waffen nur 3,5 Millionen registriert worden, also nicht einmal ein Fünftel. Gemeldet haben praktisch nur jene, die ihre Waffen in der Öffentlichkeit verwenden wollen, nämlich die Schützen, Jäger, private Bewachungsinstitute und Sammler.

Zweitens weiss man auch bei uns, ohne Hellsäher sein zu müssen, dass die «gefährlichen» Waffen, nämlich jene der Gangster und Terroristen, von einer Registrierung bestimmt *nie* erfasst werden. Unvernünftigerweise will jedoch die Polizei auch bei uns registrieren. Alles! Die Wege dazu sind vorgezeichnet:

- Jeder Waffenkauf ist bewilligungspflichtig. Er wird polizeilich registriert – auch bei Transaktionen unter Privaten, ja sogar innerhalb der Familie.
- Wer ein Ersatzteil benötigt, muss eine Erwerbsbewilligung haben. Dabei wird seine Waffe polizeilich registriert.
- Es gibt bereits Kantone, die im Moment des Erbgangs die ererbten Waffen poli-

zeilich registrieren. Der Regierungsrat des Kantons Baselstadt meinte 1979, dass man auf diese Weise «mit der Zeit eine lückenlose Kontrolle über die sich im Privatbesitz befindlichen Waffen» bekommen werde. (Wozu?)

- Sodann liegt nahe, dass früher oder später der leicht erfassbare Waffenbestand der Jäger, Schützen und Sammler aus rein perfektionistischen Gründen ebenfalls erfasst wird.

Dass es dem Gesetzgeber mit der Registrierung tatsächlich sehr ernst ist, zeigt sich darin, dass einerseits *saftige Strafen* bei Zuwiderhandlung gegen das neue Waffengesetz drohen und andererseits, dass bei der *Bundesanwaltschaft* eine Zentralstelle zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Waffen eingerichtet werden soll. *Man will es in Bern genau wissen!*

Nur eben, nützen wird dieser weitere Schritt zu polizeilicher Machtvollkommenheit wenig bis nichts. Zwar werden ein paar Dutzend Computerspezialisten und ein paar Hundert Polizei- und Registraturbeamte einen Job finden, Verbrecher werden durch sie aber nicht zur Strecke gebracht. Höchstens ein paar naive Bürger, vielleicht sogar jene, die nicht rechtzeitig einen klaren Kopf behalten und solche auch im Ausland seit Jahrzehnten untauglichen Versuche ohne Zögern mit der Stimmkarte bachab geschickt haben. Unser Steuergeld können wir sinnvoller anlegen, zB für eine gute Ausbildung der Polizei in der Verbrechensbekämpfung und nicht für Computer- und Registrierbeamte.

Lieber Leser, Pro Tell hat eine Broschüre «Zur Waffengesetzgebung im In- und Ausland» herausgegeben. Sie können diese gratis beziehen. Kämpfen Sie mit für ein freiheitliches, unseren Traditionen entsprechendes Waffenrecht in unserem Land! Unterstützen Sie Pro Tell. Werden Sie Mitglied (Jahresbeitrag: Private Fr 20.–, Firmen Fr 100.– und mehr)!

Pro Tell, Gesellschaft für freiheitliches Waffenrecht, 6280 Hochdorf. Unser Postcheckkonto: Zürich 80-15134